

entstandenen notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Mußte die Entscheidung der Schiedskommission aufgehoben werden, weil bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch die Verfolgungs- oder Antragsfristen (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) nicht beachtet worden sind, so kann der Antragsteller zur Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet werden.

Diese Auslagenentscheidung trifft das Gericht.

Wird der Beschluß der Schiedskommission aufgehoben und kommt es seitens der Strafkammer zu einer Rückgabe der Sache, so hat die Schiedskommission bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.“

2. Zur Auswahl, Festlegung und zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen bei Vergehen (§§ 34, 55 KKO, § 29 StGB) und bei Verfehlungen (§ 43 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 34, 55 KKO) durch die Konfliktkommission, zur Verpflichtung dritter Personen und zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission an die Strafkammer vgl. die entsprechenden Ziff. 3.6.—3.8.,

4.4. und 6.3. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des P1BOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).

Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht enthält die RL Nr. 28 darüber hinaus folgende Orientierung:

8. Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht

8.1. Sofern das Gericht den Beschluß der Konfliktkommission aufhebt oder ihn — aber aus anderen rechtlichen Gründen als die Konfliktkommission — bestätigt, hat es der Konfliktkommission eine Abschrift seiner Entscheidung zu übersenden.

8.2. Erkennt das Gericht Mängel in der Arbeitsweise oder unzutreffende Rechtsauffassungen der Konfliktkommission, mit denen es sich nicht in der Begründung seiner Ent-

scheidung auseinanderzusetzen hat, hat es die Konfliktkommission in geeigneter Weise anzuleiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: die Aussprache mit den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitgliedern der Konfliktkommission nach Verhandlungsschluß, die Aussprache mit der Konfliktkommission im Betrieb sowie Anleitungsschreiben an die Konfliktkommission, gegebenenfalls auch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung.

8.3.

Ist die im Verfahren entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Konfliktkommissionen eines bestimmten wirtschaftlichen oder örtlichen Bereiches oder sind grundsätzliche Mängel bei der Überprüfung und Durchsetzung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen festgestellt worden, soll das Gericht in Verbindung mit dem zuständigen Organ der Gewerkschaft die Auswertung der Rechtsprobleme mit den Mitgliedern der hierfür in Betracht kommenden Konfliktkommissionen organisieren.

8.4.

Das Gericht soll in Auswertung seiner Erfahrungen darauf hinwirken, daß mit Hilfe des Kreisvorstandes des FDGB häufig wiederkehrende Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen überwunden werden. Insbesondere ist auch die Teilnahme der Richter und Schöffen an der Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder dazu zu nutzen, die Konfliktkommissionen durch die Auswertung der gerichtlichen Verfahren zu qualifizieren.

8.5.

Alle Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens und zur Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind aktenkundig zu machen.“

3. Vgl. ferner die als Anm. nach § 1 der

1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.) abgedr. Ziff. 2.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG sowie Ziff. 4.1. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des P1BOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).